

## Themen:

1. CoronaSchVO NRW ab 15.06.2020: 1 Kunde pro 7 qm VK; Mund-Nase-Bedeckung im Verkaufsraum bleibt
2. Umfrageergebnis
3. Corona-Steuerhilfegesetz und TV Kurzarbeit Einzelhandel: Zuzahlung zum Aufstockungsbetrag entfällt!

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. Die ab 15.06.2020 bis 01.07.2020 geltende Corona-Schutzverordnung für NRW enthält u.a. Erleichterungen für **die flächenmäßige Zutrittsbegrenzung im Handel** - sie **wird** von einem Kunden pro zehn Quadratmeter **auf einen Kunden pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche** des Ladengeschäfts **erweitert**.

Die grundsätzlichen **Regelungen zur Kontaktbeschränkung** im öffentlichen Raum **und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in bestimmten Bereichen mit Publikums- und Kundenverkehr **bleiben bestehen**.

**Großveranstaltungen** bleiben bis mindestens 31. August 2020 untersagt; **Messen, Kongresse und Spezialmärkte** dürfen unter Auflagen (insb. Hygiene- und Infektionsschutzkonzept) wieder stattfinden; **vorübergehende Freizeitparks** aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben können unter Auflagen eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zugelassen werden.

Hier finden Sie die neue [CoronaSchVO](#) sowie die [Anlage zu den Hygienebestimmungen](#).

2. Die Umfragen des HV NRW zeigen, dass sich die Lage im Einzelhandel zwar stabilisiert, aber dennoch vielfach bedenklich bleibt. Trotz **verbesserter Kundenfrequenz und Umsatzsituation** bleiben die **Existenzsorgen vieler Kaufleute** groß. Fast jedes 7. befragte Unternehmen sieht eine große bis sehr große Gefahr der Geschäftsaufgabe. Eine Umfrageauswertung mit Grafiken finden sie [hier](#).

3. Die Gewährung steuerfreier **Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro an** Beschäftigte und Aufstockungszahlungen für das Kurzarbeitergeld **sind** rückwirkend ab dem 1. März 2020 **steuerfrei**, sofern sie zusammen einen Betrag von 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht überschreiten. Eine Rückrechnung der Gehaltsabrechnungen wird regelmäßig in diesen Fällen erforderlich sein. **Wichtig für tarifgebundene Unternehmen: Damit ist rückwirkend zum 1. März 2020 der Rechtsgrund für die weitere Zahlung auf den Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld (15 %) entfallen!** Für Fragen stehen Ihnen unsere Verbandsjuristen gerne zur Verfügung!

Wie immer stehen wir für Rückfragen und Anregungen gerne zur Verfügung!

Alles Aktuelle zu Corona finden Sie auch auf [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus Ihrem Handelsverband

Ihre  
Karin Eksen  
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer  
Geschäftsführer